

0830 Interpellation (Grüne)

"Zum Verbot von Ständen während des Gurtenfestivals"

Beantwortung; Direktion Sicherheit

Vorstosstext

Am diesjährigen Jubiläums-Gurtenfestival durften aufgrund des von der Gemeinde beantragten Verbots, mit Ausnahme zweier Stände der Festivalbetreiberin, keine Verkaufsstände am Fuss des Gurtens und bei der Mittelstation aufgestellt werden. Ortsansässige und andere Unternehmen fühlten sich dadurch benachteiligt gegenüber der Festivalbetreiberin, der Gurtenfestival AG. Das generelle Verbot wurde mit Immissionsklagen von Anwohnenden und Missachtungen der Auflagen begründet.

Auch wir sind der Meinung, dass insbesondere dem Lärmschutz- und Ruhebedürfnis der Anwohnenden mit geeigneten Auflagen Rechnung zu tragen ist, und dass die Auflagen eingehalten werden müssen. Ein gewisses Mass an Immissionen ist im Umfeld des Festivals unbestritten unvermeidbar und wird in aller Regel als vorübergehend auch toleriert.

Ein generelles Verbot sämtlicher Stände zur Eindämmung von Immissionen ist jedoch die denkbar drastischste Massnahme und trifft alle Unternehmen, unabhängig davon, ob sie sich an die Auflagen gehalten haben oder nicht. Die radikale Massnahme überraschte die Unternehmen umso mehr, als zwei Stände der Festivalbetreiberin – wenn auch zeitlich eingeschränkt – je am Fuss des Gurtens und bei der Mittelstation weiterhin erlaubt blieben. Für Unverständnis sorgte ausserdem, dass am Fuss des Gurtens weiterhin Alkohol ausgeschenkt werden durfte. Die verbotenen Verkaufsstände wurden von Festivalbesucherinnen und -besuchern tatsächlich wiederholt vermisst.

Es fragt sich deshalb, ob mit einer weniger weit gehenden Massnahme in Zukunft nicht doch ein für alle Seiten besseres Resultat erzielt werden könnte.

Der Gemeinderat wird ersucht folgende Fragen zu beantworten:

1. Gestützt auf wie viele Immissionsklagen wie vieler Personen wurde das generelle Verbot erlassen?
2. Wie viele der Standbetreibenden mussten letztes Jahr wegen Missachtung der Auflagen verwarnet oder gar gebüsst werden? Was waren die Verfehlungen?
3. Mit welchen Massnahmen wurde letztes Jahr zu welchem Zeitpunkt versucht, die Einhaltung der Auflagen durchzusetzen? Worin bestanden die Schwierigkeiten?
4. Weshalb wurde ein generelles Verbot erlassen und nicht nur den fehlbaren Standbetreibenden die erneute Aufstellung eines Standes untersagt, bzw. die jeweiligen Stände gesperrt?
5. Könnte sich der Gemeinderat vorstellen, im nächsten Jahr statt eines generellen Verbots wieder Auflagen zu erlassen und Standbetreibende, welche gewillt sind die Auflagen einzuhalten und ihre Einhaltung allenfalls mit geeigneten Mitteln zu garantieren, zuzulassen?

6. Ist der Gemeinderat grundsätzlich bereit, mit Standbetreibenden in einen neuen Dialog zu treten?

Eingereicht

18. August 2008

Unterschrieben von 12 Parlamentsmitgliedern

Liz Fischli-Giesser, Ursula Wyss, Urs Maibach, Jan Remund, Christian Roth, Stephe Staub-Muheim, Rita Sidler Omoregbee, Daniel Oester, Thomas Herren, Mark Stucki, Harald Henggi, Hansueli Pestalozzi

Antwort des Gemeinderates

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass das Regierungsstatthalteramt für die Erteilung von gastwirtschaftlichen Einzelbewilligungen zuständig ist. Die Gewerbe Polizei der Gemeinde Köniz prüft lediglich das Gesuch auf Vollständigkeit (insbesondere Jugendschutzkonzept) und leitet es mit der gewünschten Empfehlung/Stellungnahme an das Regierungsstatthalteramt weiter. Von einem beantragten Verbot seitens der Gemeinde kann demnach nicht gesprochen werden. Der Entscheid, mit Ausnahme zweier Stände der Festivalbetreiberin, keine Verkaufsstände am Fuss des Gurten zu bewilligen, entstand aus einer gemeinsamen Besprechung zwischen dem Regierungsstatthalteramt, der Gemeinde Köniz und Vertretern der Festivalbetreiberin. Die Bewilligung für je einem Stand bei der Mittelstation und bei der Talstation wurde erteilt, weil viele Festivalbesucher auf den Gurten marschieren, bei der Talstation Wartezeiten entstehen und bei doch recht hohen Lufttemperaturen Durst entstehen kann. Als Betreiber der beiden Stände wurden die Festivalorganisatoren beauftragt, weil deren Gastwirtschaftsbetriebe auf dem Gurten noch nie zu Klagen oder Reklamationen geführt haben.

Zu den gestellten Fragen:

1. Gestützt auf wie viele Immissionsklagen wie vieler Personen wurde das generelle Verbot erlassen?

In den letzten Jahren kam es zu einer Vielzahl von Klagen bezüglich Lärm, stark alkoholisierten Personen, Urinieren ausserhalb der bereitgestellten Toiletten, Verunreinigungen von öffentlichen Strassen und privatem Grund und Boden. Die Klagen erfolgten sowohl telefonisch wie schriftlich und wurden sowohl an die Abteilung Sicherheit wie auch an das Regierungsstatthalteramt gerichtet. Die Klagen wurden mengenmässig nicht erfasst, weshalb keine gültige Zahl genannt werden kann.

2. Wie viele der Standbetreibenden mussten letztes Jahr wegen Missachtung der Auflagen verwarnt oder gar gebüsst werden? Was waren die Verfehlungen?

Im Jahr 2006 wurden 8 und im Jahr 2007 2 Standbetreibende von durchschnittlich 9 Ständen von der Gewerbe Polizei angezeigt. Verwarnen oder büssen ist Sache des Regierungsstatthalteramtes. Die Anzeigen erfolgten, weil von den Standbetreibern die Auflagen des Regierungsstatthalteramtes bezüglich Abspielzeit von Musik und Öffnungszeiten der Stände nicht eingehalten wurden. Erwähnenswert ist die Tatsache, dass die Standbetreibenden bei den Kontrollen der Gewerbe Polizei nicht einsichtig waren, die Musik weiter abspielten und ihre Stände nicht geschlossen haben. Vielfach wurde das Kontrollpersonal sogar aufs Übelste beschimpft.

3. Mit welchen Massnahmen wurde letztes Jahr zu welchem Zeitpunkt versucht, die Einhaltung der Auflagen durchzusetzen? Worin bestanden die Schwierigkeiten?

Nach den im Jahr 2006 erfolgten Anzeigen wurden die fehlbaren Standbetreiber vom Regierungsstatthalteramt zitiert. An einer persönlichen Besprechung mussten sich diese mittels schriftlicher Vereinbarung verpflichten, im nächsten Jahr die mit der Bewilligung in Zusammen-

hang stehenden Auflagen strikte einzuhalten. Anlässlich des Gurtenfestivals 2007 wurden durch die Gewerbebehörde am Freitag und am Sonntag Kontrollen durchgeführt. Kontrolliert wurde, ob die Bewilligungsaufgaben eingehalten werden.

4. Weshalb wurde ein generelles Verbot erlassen und nicht nur den fehlbaren Standbetreibenden die erneute Aufstellung eines Standes untersagt, bzw. die jeweiligen Stände gesperrt?

In den Jahren 2006 und 2007 wurden alle Standbetreibende mindestens einmal angezeigt. Aus Gründen der Gleichbehandlung wurde das generelle Standverbot für das Festival 2008 erlassen. Zu erwähnen ist, dass ein durch das örtliche Gewerbe betriebener Stand in beiden Jahren angezeigt werden musste, dies trotz schriftlicher Vereinbarung mit dem Regierungsstatthalteramt.

5. Könnte sich der Gemeinderat vorstellen, im nächsten Jahr statt eines generellen Verbots wieder Auflagen zu erlassen und Standbetreibende, welche gewillt sind die Auflagen einzuhalten und ihre Einhaltung allenfalls mit geeigneten Mitteln zu garantieren, zuzulassen?

Wie bereits erwähnt, liegt eine Zulassung/Bewilligung nicht im Kompetenzbereich des Gemeinderates. Anlässlich einer Überprüfungssitzung im September 2008 mit dem Regierungsstatthalteramt, hat sich die zuständige Vorsteherin der Abteilung Sicherheit für eine liberalere Lösung eingesetzt. Für das Gurtenfestival 2009 sollen demnach versuchsweise mehrere Verpflegungsstände bei der Gurtenbahntalstation und ein Stand bei der Mittelstation erlaubt werden. Die Stände sollen von der Gurtenfestival AG und/oder vom Gewerbe betrieben werden. Für alle Stände gelten die maximalen Öffnungszeiten von täglich 08.00 bis 20.00 Uhr und ein Musikabspielverbot. Als alkoholische Getränke ist bei allen Ständen nur Bier im Offenausschank erlaubt. Nach dieser versuchsweisen Bewilligungspraxis will das Regierungsstatthalteramt, in Absprache mit der Gemeinde Köniz, über eine definitive Bewilligungspraxis entscheiden.

6. Ist der Gemeinderat grundsätzlich bereit, mit Standbetreibenden in einen neuen Dialog zu treten?

Der Gemeinderat ist grundsätzlich immer dialogbereit. Da er in diesem Fall nicht Bewilligungsbehörde ist, muss der Dialog hauptsächlich zwischen der Regierungsstatthalterin und den Standbetreibenden stattfinden.

Köniz, 22. Oktober 2008

Der Gemeinderat